

auch nur ihren Mindestbedarf geltend macht, war auch eine konkrete Darlegung ihres Bedarfs entbehrlich.

Der Senat hat davon abgesehen, vor der Vorlage eine mündliche Verhandlung durchzuführen, da eine nichtstreitige Erledigung des Rechtsstreits und damit eine Vermeidung der Vorlage aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten gewesen wäre.

Mitgeteilt von *Rolf Oenning*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Hamm, und von *Dr. Winfried Born*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Dortmund

*Anm. d. Red.:* Ähnlich inzwischen KG NJW 2004, 3656; vgl. außerdem BVerfG FF 2004, 116; OLG Nürnberg FF 2003, 219 u. Anm. *Schick*, FF 2004, 92; OLG Koblenz FF 2004, 117; OLG Hamburg FF 2004, 117; OLG Koblenz FF 2004, 118.

### Anwaltsbeordnung trotz Möglichkeit der Beistandschaft des Jugendamtes

§ 121 ZPO; § 1712 ff. BGB; § 52a SGB VIII (KJHG)

**OLG Köln**, Beschl. v. 26.7.2004 – 14 WF 143/04 (AG Kerpen)

*Gründe:* Die Beschwerde gegen die Versagung der Beordnung eines Rechtsanwalts bei gleichzeitiger Gewährung von Prozesskostenhilfe für den gestellten Antrag ist zulässig (§ 127 Abs. 2 ZPO) und auch in der Sache begründet, da die Beordnung eines Anwalts gem. § 121 ZPO geboten war.

1) Der Kl ist 1993 in Russland geboren und lebt seit September 2001 zusammen mit seiner Mutter in Deutschland. Die Mutter ist der deutschen Sprache nur sehr eingeschränkt mächtig. Der Bekl, der nicht anwaltlich vertreten ist, hat die Anerkennung der Vaterschaft abgelehnt. Das AG hat dem Kl Prozesskostenhilfe für die Vaterschaftsfeststellungsklage verbunden mit dem Antrag auf Zahlung des Kindesunterhalts von 100 % der RegelbetragsVO seit Juni 2004 bewilligt, die Beordnung eines Anwalt aber abgelehnt, da sich der Kl der Beistandschaft des Jugendamts bedienen könne. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Kl.

2) Zutreffend ist der Hinweis des AG auf die Möglichkeit der Beistandschaft des Jugendamts nach § 1712 ff. BGB, § 52a SGB VIII (KJHG). Nach dem Gesetz ist die Beistandschaft aber von einem schriftlichen Antrag eines Elternteils abhängig (§ 1712 BGB), es handelt sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 52a SGB VIII nur um ein freiwilliges Hilfsangebot des Jugendamts (*H. Schellhorn*, in: *Schellhorn*, SGB VIII (2000), § 52a Rn 5, 6.).

Nach Auffassung des Senats kann dieses freiwillige Hilfsangebot auch im Fall des Prozesskostenhilfeantrags nicht zu einem verpflichtenden gemacht werden, weil der Antrag an das Jugendamt der einfachere und billigere Weg der Rechts wahrnehmung sei, bei dem eine Anwaltsbeordnung nicht erforderlich sei. Dem steht die ausdrückliche Freiwilligkeit des Hilfsangebots entgegen. Eine andere Frage ist, ob ein bereits vom Jugendamt vertretenes Kind außerdem einer Anwaltsbeordnung bedarf (*Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs*, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 3. Aufl. (2002), Rn 547 m.w.N.).

3) Ob eine Anwaltsbeordnung erforderlich ist, richtet sich daher allein nach § 121 Abs. 2 ZPO. Auch im Vaterschaftsfeststellungsverfahren ist nach der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und den persönlichen Verhältnissen der Partei zu entscheiden, ob eine Anwaltsbeordnung erforderlich ist. Es kann dahinstehen, ob Vaterschaftsfeststellungssachen

und die mit ihnen verbundenen Unterhaltssachen generell rechtlich so diffizil sind, dass eine Anwaltsbeordnung in der Regel ein Verfassungsgebot ist (so OLG Köln (4.) FamRZ 2003, 107 für Sorgerechts- und Unterhaltssachen und wohl auch *Zöller/Philippi*, ZPO, 24. Aufl. 2004, § 121 Rn 6; BGH FamRZ 2003, 1921 stellt für die Unterhaltsvollstreckung richtiger auf den Einzelfall ab), oder ob wegen der Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung in aller Regel ein Anwalt beizuordnen ist (vgl. *Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs*, a.a.O., Rn 547 m.w.N.). Im Streitfall hat der Bekl die Feststellung der Vaterschaft abgelehnt. Unter dieser Voraussetzung ergeben die Sprachschwierigkeiten der gesetzlichen Vertreterin des Kindes und die Tatsache, dass sie erst vor einigen Jahren aus Russland nach Deutschland gekommen ist, zusammen mit dem Umstand, dass wegen der Geburt des Kindes in Russland möglicherweise auch Fragen des internationalen Privatrechts zu klären sind, dass eine Anwaltsbeordnung erforderlich ist.

Mitgeteilt von *Susanne Kollbach-Mathar*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Kerpen

## Rechtsprechung kompakt

### A. Familienrecht

#### Ehegattenunterhalt

1. Haben sich die **Lebensverhältnisse** der Eheleute nach kurzfristigem Zusammenleben **während der langen Dauer des Getrenntlebens verselbständigt**, ohne dass Unterhalt verlangt worden wäre, so steht einem **späteren Trennungsunterhaltsverlangen** nach Einreichung der Scheidung **§ 1579 Nr. 7 BGB entgegen** (OLG Frankfurt/M. FamRZ 2004, 1574).

2. Die **Bewilligung einer Umschulungsmaßnahme** durch das Arbeitsamt **entbindet** den Unterhaltspflichtigen **nicht** ohne weiteres von seiner Verpflichtung, sich **intensiv** um eine neue **Arbeitsstelle zu bemühen** (OLG Hamm FamRZ 2004, 1574).

3. Lebt der Unterhaltspflichtige bei seiner **neuen Lebensgefährtin**, so können **Fahrtkosten** nicht zu Lasten der Unterhaltsgläubiger gehen, sondern nur im Rahmen der **5 %-igen Berufspauschale** in Abzug gebracht werden; **Zinsleistungen für das gemeinsame Haus** der Eheleute können nur in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Das Zusammenleben mit der neuen Freundin führt **nicht** zu einer **Reduzierung des Selbstbehalts** (OLG Oldenburg FamRZ 2004, 1669; vgl. zum Selbstbehalt auch OLG Nürnberg FamRZ 2004, 300).

4. Im Falle der Bildung von **Ansparabschreibungen** nach § 7g EStG, deren steuerliche Auswirkung nicht im Beurteilungszeitraum ausgeglichen wird, ist für den maßgeblichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der (letzten drei) Kalenderjahre **fiktiv** diejenige **Steuerbelastung** zu berücksichtigen, die den Selbständigen ohne die Ansparabschreibungen getroffen hätte (BGH FamRZ 2004, 1177; FamRB 2004, 316 [*Roessink*]; *Soyka*, FK 2004, 136; FuR 2004, 507).

5. **Verzichtet die schwangere Verlobte** in einem **Ehevertrag** vor Eheschließung neben der Vereinbarung der Gütertrennung auf Versorgungsausgleich und nachehelichen Unterhalt, so ist ein solcher Vertrag im Zweifel nach § 138 BGB nichtig (OLG Saarbrücken OLG-Report Saarbrücken 2004, 450; FamRB 2004, 313 [*Grziwotz*]); vgl. zur **richterlichen Ausübungskontrolle** bei einem Ehevertrag, wenn sich die **Einkommensverhältnisse des Ehemannes** während der 16-jährigen Ehe **außerordentlich gut entwickelt** haben und die **gemeinsame Vorstellung** der Ehegatten, die Ehefrau werde nach der Geburt des gemeinsamen Kindes wie-